

Vertrag zur Standrohrausgabe

Anlage 1 zur Standrohrvermietung

Mit dem Antrag auf Vermietung eines Standrohres wird ein Wasserlieferungsvertrag unter Anerkennung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv)“ in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

I. Allgemeines

- Die Standrohre können in **51688 Wipperfürth, Alte Papiermühle 16** abgeholt und zurückgebracht werden.
- Über die Vermietung von Standrohren entscheidet die BEW.
- Die Verwendung des Standrohres ist nur an dem im Auftrag genannten Aufstellungsort zulässig (bei Ausgabe an Baufirmen Angabe des Versorgungsgebietes).
- Die Verwendung des Standrohres an Fremdstandorten, d.h. außerhalb des Versorgungsgebietes der BEW, ist nicht gestattet.
- Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist strikt untersagt.
- Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden.

II. Pflichten des Kunden

- Der Kunde gewährleistet die ordnungsgemäße Installation und den bestimmungsgemäßen Betrieb des Standrohres und des Hydranten.
- Der Kunde ist als Betreiber des Standrohres für die einwandfreie Trinkwasserqualität gemäß TrinkwV an jeder Entnahmestelle verantwortlich. Er verantwortet die Verwendung zugelassener Installationsmaterialien und vermeidet die Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Sonneneinstrahlung.
- Es besteht eine unverzügliche Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Trinkwassers sowie bei Diebstahl / Beschädigung / Defekt / stillstehender Zähler / des ausgeliehenen Standrohres.
- Je nach Nutzungsdauer erfolgt eine jährliche Vorlage und Kontrolle des Standrohres und der Sicherheitseinrichtungen. Dabei wird durch die BEW eine Zwischenablesung vorgenommen.
- Beschädigungen an Standrohren und/oder Zubehör werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Standrohre dürfen nur dann montiert werden, wenn die Hinweise aus den Anlagen 1-3 beachtet werden. Ansonsten darf **kein** Trinkwasser entnommen werden.

Vertrag zur Standrohrausgabe

III. Pflichten der Bergischen Energie - und Wasser-GmbH

- Die BEW übergibt das Standrohr und das Zubehör im einwandfreien Zustand.
- Der Antragsteller erhält von der BEW ausführlich Hinweise und Bestimmungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Standrohr und Hydrant.
- Die BEW wird dem Kunden zeitnah eine schriftliche Aufforderung zur jährlichen Zwischenablesung mit fixem Datum zusenden.
- Die BEW behält sich vor, Stichproben vor Ort (Kontrolle) durchzuführen.
- Die BEW kontrolliert bei Rückgabe Standrohr und Zubehör auf
 - Vollständigkeit
 - Funktionsfähigkeit
 - Sauberkeit

IV. Art und Höhe der Gebühren

Für das entnommene Wasser werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------------------------------|-------------------------|----------------|
| • Sicherheit / Kaution | 600,00 € | |
| • Monatliche Miete | 39,00 € / Monat | zzgl. 7% MwSt. |
| • Wasserpreis / m ³ | 1,65 € / m ³ | zzgl. 7% MwSt. |

V. Haftung

Für Schäden, die in Folge einer Unterbrechung der Wasserversorgung entstehen, übernimmt die BEW **keine** Haftung.

Dem Kunden obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

Im öffentlichen Verkehrsraum ist die Aufstellung durch die örtlichen Behörden nach StVO zu genehmigen.

Der Kunde haftet für Schäden

- Am Standrohr / am Zähler / an der Plombe / am Hydranten.
- durch unsachgemäße Nutzung / fehlende Sicherung des Standrohres.
- bei Verunreinigung des Trinkwassers durch unsachgemäße Nutzung.

Änderung der vorstehenden Bedingung bleiben vorbehalten.